

SATZUNG DES LITTLE LAB – WISSENSCHAFT FÜR KINDER E.V.

Präambel

Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (kurz MINT) gehören zu den wichtigsten Kompetenzen moderner Gesellschaften. Seit Jahren vergrößert sich aus verschiedenen Gründen der Fachkräftemangel in den technischen Berufen in Deutschland.

Einer der Gründe ist unzureichende MINT-Förderung in frühen Lebensjahren, die viele Kinder vernachlässigt, z.B. Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen oder Kinder mit Migrationshintergrund. Außerdem konzentrieren sich MINT-Programme in ihrer Methodik auf die Stärken von Jungen. Studien zeigen, dass Mädchen lediglich einen kleinen Anteil der Beschäftigten in technischen Berufen darstellen, was auch auf unpassende Förderung zurückzuführen ist. Technische Berufe können eine Chance für ein besseres Leben für alle Kinder sein. Daher brauchen sie vom Kleinkinderalter an Projekte und Vorbilder, die Kinder mit den Möglichkeiten der MINT-Fächer begeistern.

Wir sehen MINT-Fächer als eine Chance, verschiedene Kulturkreise, Sprachen, familiäre Hintergründe und soziale Milieus auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und zusammen etwas zu schaffen.

Ein Fundament von Little Lab - Wissenschaft für Kinder e.V. ist die Idee, den Kindern und ihren Erziehern bzw. Eltern den gesamten Bereich der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik auf eine kindgerechte, moderne, lebenspraktische und lustige Art und Weise nahe zu bringen. Im Vordergrund steht die Förderung der Kinder und deren Erzieher bzw. Personen:

- Aus sozial schwachen Verhältnissen
- Aus Orten, wo MINT-Förderung unzureichend ist
- Mit Migrationshintergrund
- Unabhängig von Geschlecht, Kultur, Religion und Sprachkenntnissen

In diesem Sinne gibt sich LL folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Little Lab – Wissenschaft für Kinder. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Little Lab – Wissenschaft für Kinder e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Ziele und Aufgaben des Vereins.

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung der Kinder im MINT-Bereich. Hierbei wird besonderes Augenmerk daraufgelegt:

- die Chancengleichheit aller Kinder durch Bildungsprojekte schon für Kindergartenkinder zu erhöhen
- Kindern aus sozial schwächeren Verhältnissen dabei zu helfen, ihre MINT-Kompetenzen zu verbessern
- Mädchen durch speziell für ihre Bedürfnisse angepasste Bildungsprojekte für MINT-Themen zu gewinnen
- Bildungsprojekte für Eltern und Pädagog*innen zu bieten, damit sie Mentor*innen in den MINT-Themen für Kinder werden
- Mobile offene MINT-Workshops für Kinder und Familien aus allen Verhältnissen zu veranstalten

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Es wird in ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder dagegen nicht.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (5) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich dem gegenüber Vorstand zu erklären und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für juristische Personen wird er vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand kann in den erweiterten Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen und abberufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des erweiterten Vorstands jederzeit widerrufen.
- (3) Über die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands sind im Rahmen der Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands für spezifische Aufgaben außerhalb ihrer regulären Vorstandspflichten zu entlohnen, sofern dies im besten Interesse des Vereins liegt.
- (6) Die Höhe der Entlohnung und die Bedingungen dafür werden vom Vorstand festgelegt und müssen transparent und nachvollziehbar sein.
- (7) Die Entlohnung darf nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen und muss den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch hybrid oder virtuell stattfinden. In diesem Fall ist mit der Einladung allen Mitgliedern der technische Zugang darzulegen und sicher zu stellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können.
- (4) Jedes Mitglied kann einer rein virtuellen Versammlung widersprechen und eine hybride Versammlung verlangen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu erhalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§9 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung insbesondere für Bildungsprojekte für Kinder und deren Betreuer im gesamten MINT-Bereich.

Abschlussvermerk: Die Satzung vom 24.02.2017 (aktuelle Satzung) wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.12.2023 geändert und erlangt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister ihre Wirksamkeit/Gültigkeit.

München, den 20.12.2023